

Fest- und Wettspiel- reglement



Akkordeon Schweiz

Eidgenössischer Harmonika- und Akkordeon-Musikverband EHAMV

FEST- und WETTSPIELREGLEMENT

A Allgemeine Organisation

Art. 1

Ordentlicherweise findet alle vier (4) Jahre ein Eidgenössisches Akkordeon-Musikfest (EAMF) statt.

Art. 2

Die Delegiertenversammlung (DV) von Akkordeon Schweiz bestimmt nach Art. 30, Abs. k der Verbandsstatuten den festdurchführenden Unterverband.

Der Unterverband schlägt den Festort vor.

Wird die Organisation durch mehrere Sektionen/Gruppen durchgeführt, ist eine Trägerschaft mit eigenen Statuten zu bilden.

Art. 3

Zur Teilnahme an einem Eidgenössischen Akkordeon-Musikfest sind berechtigt:

- a) Verbandssektionen/-gruppen von Akkordeon Schweiz und der Association Romande des Musiciens Accordéonistes (ARMA).
- b) Solospieler, Duos und Gruppen (3-8 Spieler), die Aktivmitglieder einer Verbandssektion sind.
- c) Sektionen und Solospieler, die keinem Verband angehören sowie ausländische Sektionen und Solospieler, werden als Gäste behandelt.

B Aufführungen

Art. 4

Obligatorische Vorträge der Orchester und Gruppen für die Kategorien

- Höchststufe
- Oberstufe
- Mittelstufe
- U-Musik Oberstufe
- U-Musik Mittelstufe

sind ein Pflichtstück und ein Selbstwahlstück.

Die Pflichtstücke werden mit der Festausschreibung bekanntgegeben - ca. ein (1) Jahr im Voraus.

Kategorie Vorstufe: ein (1) Wahlstück.

C Einteilung der Kategorien – Aufgaben und Hinweise

Art. 5

a) Sektionen Harmonika und Akkordeon

Erwachsene und Jugendliche

Höchststufe

- sehr schwierige Kompositionen

Oberstufe

- schwierige Kompositionen

Mittelstufe

- mittelschwere Kompositionen

Vorstufe

- leichte Kompositionen

b) Gruppen Harmonika und Akkordeon

Gruppen bis und mit 8 Spieler (dürfen nicht dirigiert werden)

- Erwachsene
- Jugendliche

c) Duos und Solospieler Harmonika und Akkordeon

- Erwachsene
- Jugendliche

d) Gruppen Schwyzerörgeler

- Gruppen ab mindestens 6 Spieler

Einstufungen für b) bis c) analog a)

Art. 6

Die Pflichtstücke werden vom Ressort Musik ZV bestimmt. Die Wahlstücke werden von den Teilnehmern frei gewählt.

Die Einstufungslisten von Akkordeon Schweiz und vom DHV (Deutscher Harmonika-Verband) können bei der Literaturswahl als Leitfaden dienen.

Art. 7

Sektionen Jugendliche müssen zu 80% aus Jugendlichen, welche am Auftrittsdatum das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestehen.

Erwachsene sollen, soweit möglich, nur auf Spezial- resp. Zusatz-Instrumenten eingesetzt werden.

Art. 8

a) Harmonika- und Akkordeon-Orchester

Die Besetzung der Sektionen und Gruppen am Wettbewerb muss mehrheitlich aus Harmonikas und Akkordeons bestehen.

b) Schwyzerörgeli-Gruppen

Die Besetzung der Schwyzerörgeli-Gruppen am Wettbewerb muss mehrheitlich aus Schwyzerörgeli bestehen.

D Bestimmung und Organisation des Expertengremiums (Jury)

Art. 9

Experten dürfen nicht im gleichen Saal konkurrieren und jurieren. Nach Möglichkeit soll auch ausgeschlossen werden, dass sie in der gleichen Kategorie konkurrieren und jurieren.

Art. 10

Die Experten werden durch das Ressort Musik ZV bestimmt und sind im Festführer bekannt zu geben.

Art. 11

Für Sektionen/Gruppen werden drei, für die übrigen Kategorien zwei Experten bestimmt. Das Ressort Musik bestimmt pro Jury einen Obmann.

Art. 12

Der Obmann jeder Jury ist für die Abfassung der Berichte verantwortlich. Dieser muss auf die in Art. 13 aufgeführten Punkte eingehen.

Die Berichte werden von der Jury in der von der Sektion gewünschten Sprache abgefasst; Deutsch oder Französisch.

Sind Formationen beider Sprachen am Fest vertreten, ist das Wertungsbüro beidsprachig zu besetzen.

Die handschriftlichen Notizen der Jury werden nach der Unterzeichnung der Wertungsberichte unverzüglich nach dem Fest durch den Chef Wertungsbüro vernichtet.

E Einteilung der Kategorien – Aufgaben und Hinweise

Art. 13

Die Selbstwahl- und Pflichtstücke werden nach folgenden fünf (5) Kriterien beurteilt:

- Harmonische Reinheit
- Dynamik und Balance
- Rhythmik und Agogik
- Artikulation, Tonkultur und Ausdruck
- Interpretation und Gesamteindruck

Beim Selbstwahlstück wird der Schwierigkeitsgrad bei „Interpretation und Gesamteindruck“ zusätzlich berücksichtigt.

Die Teilnehmer werden mit einer Punktwertung beurteilt. Diese Beurteilung der Jury kann nicht gerichtlich beanstandet werden.

Art. 14

Nach Beendigung des Vortrages hat jeder musikalische Leiter das Recht, sich von einem Mitglied der Jury über die Leistung seiner Sektion orientieren zu lassen.

Diese mündliche Orientierung hat keine Verbindlichkeit für die definitive schriftliche Beurteilung.

Art. 15

An den Eidg. Akkordeon-Musikfesten werden folgende Prädikate in allen Stufen für die Kategorien „Jugendliche und Erwachsene“ für die Formationen gemäss Art. 5 a), b), c) vergeben:

- Vorzüglich mit Auszeichnung
- Vorzüglich
- Sehr Gut
- Gut
- Befriedigend

Art. 16

Für jeden Vortrag wird eine Urkunde abgegeben, welche die Bezeichnung der Kategorie und das Prädikat enthält. Diese wird vom Zentralpräsidenten von Akkordeon Schweiz, vom Ressortleiter Musik ZV und vom Präsidenten des Organisationskomitees unterzeichnet.

Art. 17

Am Schluss des Festes werden die Prädikate innerhalb der Kategorie in alphabetischer Reihenfolge, von „befriedigend“ bis „Vorzüglich mit Auszeichnung“, durch den Zentralpräsidenten von Akkordeon Schweiz oder den Ressortleiter Musik ZV bekanntgegeben und im Verbandsorgan veröffentlicht. Punktezahlen dürfen erst ab Prädikat „vorzüglich“ veröffentlicht werden.

F Pflichten der am Fest teilnehmenden Formationen und der übrigen Konkurrenten

Art. 18

Die Anmeldungen sind bis zu dem vom Organisationskomitee bestimmten Termin einzureichen. Bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung entscheidet das Organisationskomitee über die Zulassung der Vorträge.

Art. 19

- a) Sektionen und Gruppen Akkordeon, gemäss Art. 5a) und b), haben zwei Original-Partituren des Wahlstückes, je mit laufend nummerierten Takten, einzureichen.
- b) Pflichtstücke müssen nicht eingereicht werden.
- c) Duos und Solospieler gemäss Art. 5c) haben jede zu spielende Stimme im Original doppelt mit fortlaufend nummerierten Takten einzureichen.
- d) Das OK gibt den Einsendetermin für die Partituren und Noten bekannt.

Art. 20

Bestellung und Anschaffung der Noten für die Pflichtstücke sind Sache der am Fest teilnehmenden Formationen.

Art. 21

Im weiteren verpflichten sich alle Wettspielteilnehmer am Fest:

- a) Zum Lösen einer Festkarte
- b) Die Anweisungen des Organisationskomitees und die Vorschriften der Statuten und des Fest- und Wettspielreglements zu befolgen.

Art. 22

Wettspielteilnehmer, welche die Vorschriften des Fest- und Wettspielreglements nicht beachten oder den Anordnungen des Organisationskomitees nicht nachkommen, können von der Bewertung ausgeschlossen werden.

Art. 23

Wettspielteilnehmer, die ihre Anmeldung unbegründet zurückziehen, haften für die für sie übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Organisator.

G Ressort Musik

Art. 24

Das Ressort Musik ZV ist für die Auswahl der Pflichtstücke sowie für die rechtzeitige Bekanntgabe der Bezugsquellen verantwortlich.

Art. 25

Das Ressort Musik ZV erstellt in Zusammenarbeit mit dem OK den Spielplan.

Art. 26

Vor dem Fest findet unter der Leitung des Ressortchef Musik ZV eine orientierende Konferenz statt. Daran nehmen alle Experten, der Präsident des Musikkomitees und der Chef des Wertungsbüros teil.

Art. 27

Die durch das Musikkomitee gemeldeten Wettspiellokale werden durch ein Mitglied des Ressorts Musik ZV abgenommen.

H Aufgaben und Pflichten des Organisors

Art. 28

Die Organisation und die Durchführung des Eidgenössischen Akkordeon-Musikfestes ist, im Rahmen der Statuten und des Fest- und Wettspielreglements, Sache des jeweils von der Delegiertenversammlung gewählten Festortes. Dieser ernennt ein Organisationskomitee mit der notwendigen Anzahl von Spezialkomitees, unter anderem ein Musikkomitee.

Art. 29

Dem Organisationskomitee gehören der Zentralpräsident von Akkordeon Schweiz, ein Vorstandsmitglied des Unterverbandes, in dessen Gebiet das Fest stattfindet, sowie ein Mitglied des Ressort Musik ZV an.

Art. 30

Dem Organisationskomitee obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Sektionen/Gruppen und Gäste zur Teilnahme am EAMF einladen
- b) Dem Platzbedarf entsprechende Lokalitäten (Festhalle, Wettspiellokale usw.) zur Verfügung stellen
- c) Ein zeitgemässes Marketing sicherstellen
- d) Geeignete Werbemittel wie Festplakat, Festabzeichen bereitstellen. Das Festlogo ist dem Zentralvorstand von Akkordeon Schweiz zur Genehmigung zu unterbreiten.
- e) Die Abgabe der Festkarten, deren Preise vom Zentralvorstand von Akkordeon Schweiz genehmigt werden müssen.
- f) Folgende Personen werden wie folgt freigehalten:
 - Die Mitglieder des Zentralvorstandes inklusive Partner
 - Ehrenpräsidenten von Akkordeon Schweiz inklusive Partner
 - Präsident der ARMA inklusive Partner

Leistungen:

- Eintritte für Samstag und Sonntag, inkl. Partner
 - Verpflegung für Samstag und Sonntag, inkl. Partner
 - Unterkunft für 1 Nacht für 1 Person
- g) Unentgeltliche Verpflegung und Eintritte für Samstag und Sonntag zu gewähren (inkl. 1 Begleitperson):
 - dem OK-Präsidenten des vorhergehenden EAMFs
 - dem Zentralführer

- h) Unentgeltliche Verpflegung und Eintritt für den Fest-Haupttag zu gewähren:
 - den Ehrenmitgliedern von Akkordeon Schweiz
 - den Unterverbandspräsidenten
 - den geladenen Ehrengästen (inkl. 1 Begleitperson)
 - den Präsidenten der befreundeten Verbände
- i) Unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft gemäss Einsatzplan zu gewähren:
 - den Experten
- j) Die Handhabung der Festordnung und die Sicherheit des Festes (z.B. Sanitätsdienst) gemäss schweizerischer Gesetzgebung
- k) Das Abschliessen einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung
- l) Die Beschaffung der Urkunden
- m) Die Beschaffung und Abgabe von Festandenken (freiwillig)

Art. 31

Zu den Aufgaben des Musikkomitees gehören:

- a) Bereitstellen der Anmeldeformulare
- b) Planung, Vorbereitung und Durchführung der musikalischen Wettbewerbe (Spielplan) in Zusammenarbeit mit dem Ressort Musik ZV.
- c) Bereitstellen von Einspiel- und Wettspiellokalen, die durch das Ressort Musik ZV genehmigt werden müssen.
- d) Festlegen des Zeitprogramms der Vorfürungen und Übungsgelegenheiten
- e) Bereitstellen der notwendigen, musikalischen Schlussdokumente, die durch das Ressort Musik ZV genehmigt werden müssen.
- f) Planung der Schlussveranstaltung

Art. 32

Der Organisator führt den Anlass auf eigene Rechnung durch.

Art. 33

Die finanziellen Verpflichtungen des Organisators sind:

- a) Entrichten von Expertenonoraren und Spesen, die durch den Zentralvorstand festzulegen sind.
- b) Entrichten von Spesenbeiträgen an Vertreter von Akkordeon Schweiz für die Wahrung statutarischer oder vom OK eingeladener Verpflichtungen
- c) CHF 5.00 pro verkaufte Festkarte sind für den Verband einzurechnen und abzuliefern. Als Kontrolle dient die Auswertung der bereinigten Anmeldungen und der vor Ort gelösten Festkarten.
- d) Entnahme von Rückstellungen in angemessenem Rahmen für die Überbringung der Zentralfahne.

Art. 34

Akkordeon Schweiz leistet dem Organisationskomitee an ein ausgewiesenes Defizit, nach Vorlage der revidierten Festabrechnung, inkl. bereits berücksichtigter Defizitgarantien Dritter (Sponsoren, Stiftungen, Legate, Beiträgen von Gemeinden und Städten, juristischen und natürlichen Personen) eine Garantie von 15%.

Art. 35

Die Festabrechnung ist bis spätestens acht (8) Monate nach dem Fest zur Überprüfung dem Zentralvorstand bzw. der Geschäftsprüfungskommission von Akkordeon Schweiz zu unterbreiten. Drei Exemplare der Abrechnung sind dem Zentralvorstand zu überlassen.

Art. 36

Der Schlussbericht über das Fest ist in der gleichen Zeit wie die Festabrechnung zu erstellen und dem Zentralvorstand zu übergeben.

Art. 37

Die Festabrechnung und der Schlussbericht sind auf Verlangen dem Organisationskomitee des nachfolgenden EAMF auszuhändigen.

I Schlussbestimmungen

Art. 38

Die Teilnehmer, welche sich an einem EAMF beurteilen lassen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die Autorität des Expertengremiums und des Organisationskomitees. Die vom Expertengremium erteilten Prädikate und schriftlichen Wertungsberichte sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art. 39

Sollte über Fragen entschieden werden, worüber im Fest- und Wettspielreglement keine Vorschriften enthalten sind, wird auf die Statuten verwiesen.

Art. 40

Das vorliegende Fest- und Wettspielreglement ist an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. März 2017 in Stansstad genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 24. März 2013 mit sämtlichen zwischenzeitlich beschlossenen Änderungen.
Das Reglement gilt sinngemäss für alle Unterverbände, sofern diese nicht eigene Reglemente besitzen.

Stansstad, den 26. März 2017

Zentralpräsident

Ressortchef Projekte/Prozesse



Rolf Rindlisbacher

Markus Jordi

Für Akkordeon Schweiz ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir jedoch immer die männliche Formulierung an.

